

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cambs

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S.436) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Cambs vom 09.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straße

- 1) Die in geschlossenen Ortschaften gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb geschlossenen Ortslagen gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- 2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Cambs. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - 1.1 In der Reinigungsklasse A
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
 - 1.2 In dem Verzeichnis der Reinigungsklassen mit B gekennzeichnete Straßen, zusätzlich zu den in Nummer 1.1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
 - b) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- 2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht den Erbauberechtigten, den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder eine Firma mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung, die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,

b) ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenzen in Fußgängerzonen.

2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel 1,50 Meter, soweit die Gehwegbreiten dies zulassen.

b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

c) Schnee ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr (an Sonn- u. Feiertagen 09:00 – 20:00 Uhr) unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr (an Sonn- u. Feiertagen bis 09:00 Uhr) des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder mit Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

d) Glätte ist in der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandener Glätte bis 07:00 Uhr (an Sonn- u. Feiertag bis 09:00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Mittel verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

3. § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG – MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

1) Grundstücksbegriff im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche

getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach. § 50 StrWG - MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2016 außer Kraft.

Cambs, den 21.03.2017

Müller
Bürgermeister



Siegel
Gemeinde

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse A (§ 2, Nr. 1, 1.1)

OT Cambs	OT Brahlstorf	OT Kleefeld	Karnin
Ahornweg	Hauptstraße	Langen Brützer Weg	Hohlweg
Am Obstgarten	Ringstraße	Siedlung	
Am Wall			
Cambser Seeweg			
Pappelweg			
Retgendorfer Weg			
Schweriner Straße			
Ventschower Straße			
Wiesenweg			
Zittower Weg			
Zum Erlenbruch			
Zum Gutshaus			

Reinigungsklasse B (§2, Nr. 1, 1.2)

OT Ahrensboek			
Dorfstraße			

Verfahrensvermerk:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cambs wurde vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Cambs öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 28.03.2017